

Informations-Service der SLK GesmbH

Frühjahr 2020

Bio- & Gentechnikfrei zertifizierte Gewerbebetriebe

Aktuelle Zahlen

Die Kontrollsaison 2019 ist erfolgreich zu Ende gegangen. Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Betrieben für die konstruktive Zusammenarbeit!

In der SLK GesmbH wurden bereits rechtliche Änderungen der aktuellen EU-Bio-Verordnung, sowie nationale Richtlinien und Standards in sämtliche Dokumente und Inspektionsprogramme eingearbeitet, die Schulungen sind bereits abgeschlossen. Das Inspektionsjahr 2020 wurde mit März gestartet.

Kurzes Update zu den Betriebszahlen:

Am Ende der Kontrollsaison 2019 zählt die Verarbeiter-Abteilung 243 Betriebe mit aufrechem Kontrollvertrag und 23 gentechnikfrei-zertifizierte Betriebe; darunter auch Heumilch g.t.S. zertifizierte Betriebe. Wie in den letzten Jahren auch, kommt es innerhalb einer Kontrollsaison zu Veränderungen durch Vertragsabschlüsse und -auflösungen. Im vergangenen Jahr sind 23 Betriebe neu beigetreten und 16 Betriebe haben den Kontrollvertrag gekündigt.

News aus unseren Abteilungen

Im Bereich Bio-Verarbeitung und Gentechnikfrei freut es uns, dass wir Verstärkung für das bestehende Team bekommen haben:



Dipl.-Ing. Maria Maier ist seit Mai 2019 bei der SLK GesmbH tätig. Das Studium der Phytomedizin hat sie im Frühjahr 2019 abgeschlossen. Seit Herbst 2019 studiert sie berufsbegleitend an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.



Georg Lienbacher, MSc seit November 2019 ist er bei der SLK GesmbH tätig. Davor war er 8 Jahre bei der Lerchenmühle Wieser GmbH als Qualitätsmanager beschäftigt. Sein Studium der Lebensmitteltechnologie hat er 2019 abgeschlossen.



Dipl.-Ing. Benedikt Wohlschläger ist seit März 2020 bei der SLK tätig. Nach dem Studium Nutzpflanzenwissenschaften war er vier Jahre lang bei der Agrarmarkt Austria für die Kontrolle der Mehrfachanträge zuständig. Berufsbegleitend studierte er an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

Corona-Vorsorge-Maßnahmen für Vor-Ort-Inspektionen durch Mitarbeiter der SLK GesmbH

Angesichts der aktuellen positiven Entwicklungen in Österreich und der zunehmenden Notwendigkeit, Inspektionen und Zertifizierungen vor allem bei aktuellen Produkten (z.B. Getreide- oder Gemüseernte) durchzuführen, hat die SLK GesmbH in Abstimmung mit anderen zugelassenen Zertifizierungsstellen Corona-Vorsorge-Maßnahmen für Vor-Ort-Inspektionen festgelegt.

Diese sind notwendig, um unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung wieder Vor-Ort-Inspektionen durchführen zu können.

Bei den Vor-Ort-Inspektionen werden ab sofort folgende Vorsorgemaßnahmen durch die Mitarbeiter der SLK GesmbH umgesetzt:

- Alle Inspektoren wurden von der SLK GesmbH darauf geschult, die Vorgaben der Bundesregierung einzuhalten.
- Inspektionen werden bis zur weiteren Lockerung der Corona-Maßnahmen durch die Bundesregierung nur nach Anmeldung beim Betrieb durchgeführt. Bereits bei der Anmeldung zur Inspektion werden mit dem Betriebsleiter die spezifischen Vorsorgemaßnahmen erläutert.
- Sollte der Betriebsleiter die Vor-Ort-Inspektion verweigern, so wird dies bei begründeten Fällen (z.B. Corona-Verdachtsfälle in der Familie u.a.) von der SLK GesmbH akzeptiert und nicht als Kontrollverweigerung gewertet.
- Die Vor-Ort-Inspektion wird telefonisch oder auf digitalem Wege so gut vorbereitet, dass die Inspektion straff geführt und damit die Verweildauer auf dem Betrieb auf ein Minimum beschränkt werden kann.
- Vor Betreten des Betriebes müssen vom Inspektor die Hände gewaschen bzw. mit geeignete Hand-Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- Der Mindestabstand von 2 Metern ist während der gesamten Inspektion einzuhalten. Sind einzelne betriebliche Anlagen, Räumlichkeiten oder Lager so klein, dass die Gefahr besteht den Mindestabstand zu unterschreiten, so dürfen diese nur einzeln betreten werden.
- Die Vor-Ort-Inspektion muss in Betriebsräumen stattfinden in denen sich unter Einhaltung des Mindestabstands maximal 5 Personen (inkl. InspektorIn) befinden. Auf landwirtschaftlichen Betrieben ist die Betretung von Privaträumen möglichst zu vermeiden. Die Dokumentenüberprüfung muss, nach Möglichkeit in geeigneten Betriebsräumen, nur mit dem Betriebsleiter bzw. dem Ansprechpartner immer unter Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt werden.
- Um alle beteiligten Personen zu schützen wird das Tragen von Schutzmasken empfohlen.
- Kontrollfahrten innerhalb des Betriebes bzw. zu einzelnen betrieblichen Standorten, Anlagen oder Lagerstellen, inklusive Feldbegehungen haben in getrennten Fahrzeugen zu erfolgen.
- Wo immer es möglich ist, kann die Vor-Ort-Inspektion auch unbegleitet erfolgen (z.B. Feldbegehung, Besichtigung von Ausläufen in der Tierhaltung bzw. div. Lager-, Verarbeitungs- oder Verkaufsräume).
- Für das Betreten von hygiene-sensiblen Verarbeitungs- und Produktionsbereichen muss jedenfalls die notwendige Schutzkleidung (Überschuhe, Kopfbedeckung, Einweg-Mantel etc.) verwendet werden, zusätzlichen Hygiene-Anweisungen des Betriebes wird auf jeden Fall Folge geleistet.

Änderungen in der Kostenordnung

Die Inspektions- und Zertifizierungsgebühren der SLK wurden auch heuer entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Der aktuelle Stundensatz der SLK beträgt € 80,07 pro Stunde.

Für die An- und Abfahrt gilt ein Stundensatz von € 63,55. Die effektiven Kilometer werden zu den jeweils gültigen amtlichen Sätzen in Rechnung gestellt.

Die aktuelle Gebührenordnung finden Sie auf der Homepage der SLK unter www.slk.at (Bio-Verarbeitung > Formulare & Downloads)

Wie bereits in den letzten Jahren wird auch heuer die Rechnung wieder gemeinsam mit dem Zertifikat nach positiv abgeschlossener Inspektion und Zertifizierung im Büro übermittelt.

Jährliche Kontrollplanung – Risikoklasseneinteilung

In der Richtlinie Jährliche Kontrollplanung **biologische Produktion** (RL_0002) werden die Mindestvorschriften der jährlichen Kontrollplanung beschrieben, sowie die Durchführung der jährlichen Risikobewertung.

Jeder Unternehmer wird mindestens einmal jährlich einer Risikobewertung unterzogen (Risikostufen 1 bis 3). Das Ergebnis dieser Risikobewertung bestimmt die Frequenz der Stichprobenkontrollen. Die Beurteilung erfolgt anhand von Ergebnissen früherer Kontrollen, Mengen betreffender Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Produkten. Die Anzahl der Stichprobenkontrollen richtet sich nach dem Ergebnis der Risikobewertung.

- Bei Betrieben der Risikostufe 3 (hohes Risiko) finden vor Ort zumindest zwei zusätzliche Stichprobenkontrollen jährlich statt. Die SLK GesmbH führt diese idR unangekündigt durch.
- Mind. 10% aller Unternehmen haben zusätzliche risikobasierte Stichprobenkontrollen.

Weiters müssen mind. 10% aller Kontrollen unangekündigt stattfinden (jährliche Kontrollen und zusätzliche risikobasierte Kontrolle).

Von mind. 5% der Unternehmen sind jährlich Proben zu ziehen. Bei welchen Unternehmen Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der Risikobewertung.

- Die Proben werden insbesondere auf folgende nicht erlaubte Substanzen/Prozesse analysiert: Pestizidrückstände, GVO, ionisierende Strahlung, Schwermetallgehalt bei Betriebsmitteln gem. Anhang I der VO (EU) 889/2008, bei denen Höchstgehalte festgelegt sind, sowie Nitrat-, Phosphatgehalt (Fleischerzeugnisse, u.a.)

Aktuelle Änderungen der EU-Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Am 17.12.2019 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 veröffentlicht.

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Überblick angeführt, die gesamte Änderungsverordnung mit allen Details dazu finden Sie unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2164&qid=1581675176017&from=DE>

Ergänzung folgender Futtermittel/-zusatzstoffe (Änderung Anhang VI der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

- Guarkernmehl als Futtermittelzusatzstoff
- Edelkastanienholzextrakt als sensorischer Zusatzstoff
- Betainanhydrat für Monogastriden (nur natürlichen oder biologischen Ursprungs)

Ergänzung folgender Lebensmittelzusatzstoffe/Verarbeitungshilfsstoffe (Änderung Anhang VIII der Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

- Glycerin als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten
- Bentonit als Verarbeitungshilfsstoff
- L(+)-Milchsäure und Natriumhydroxid als Verarbeitungshilfsstoff zur Extraktion von Pflanzenproteinen
- Tarakernmehl als Verdickungsmittel
- Hopfenextrakt und Pinienharzextrakt in der Zuckerherstellung

Zusätzlich dazu wurde festgelegt, dass Tarakernmehl, Lecithine, Glycerin, Johannisbrotkernmehl, Gellan, Gummi arabicum, Guarkernmehl und Carnaubawachs ab dem 01.01.2022 nur mehr aus biologischer Produktion eingesetzt werden dürfen.

Nachfolgend sind jene 6 Bereiche aus dem Bio-Zertifizierungsprogramm in absteigender Reihenfolge angeführt, bei denen im Inspektionsjahr 2019 die häufigsten Abweichungen aufgetreten sind. Zur Vorbeugung vor möglichen weiteren Abweichungen werden die jeweiligen Anforderungen zu den Fragen erläutert.

1 Die Kennzeichnung der erzeugten/gehandelten Produkte auf Etikett/Begleitpapiere usw. erfolgt anforderungsgemäß?

Innerbetrieblich und außerbetrieblich müssen die Bio-Waren zu jeder Zeit als „Bio“ erkennbar und ordnungsgemäß deklariert sein. Laut Kennzeichnungsvorschriften der EU-BIO-VO sowie Richtlinie biologische Produktion müssen folgende Angaben am Etikett angeführt sein:

- **Bio-Sachbezeichnung** (z.B. Bio Olivenöl, Bio Bauernbrot, Biocosmetik etc.)
- **EU-Bio-Logo:** Nur für Lebensmittel, die nach der EU-BIO-VO erzeugt wurden. Nach Vereinbarung kann auch zusätzlich das SLK Bio-Prüfzeichen angebracht werden
- **Bio-Kontrollstellenummer** (für die SLK GesmbH „AT-BIO-501“)
- **Herkunft** (z.B. „Österreich Landwirtschaft“, „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, etc.)
- **Zutaten in absteigender Reihenfolge** mit Bio-Hinweis bei den Bio-Zutaten (Salz, Wasser, Zitronensäure, natürliche Aromen usw. sind keine biozertifizierten Zutaten!)
- Besondere Kennzeichnungsvorschriften für **Biocosmetika:** Das EU-Bio-Logo darf nicht verwendet werden! Zur Visualisierung der Bioqualität auf zertifizierter Biocosmetik darf nach Vereinbarung das SLK Bio-Prüfzeichen verwendet werden. Zusätzlich muss bei der Zutatenauslobung/INCI-Deklaration der Hinweis auf die Richtlinie biologische Produktion, Abschnitt Biocosmetika angeführt werden.

2 Zertifikate von allen Bio-Lieferanten liegen in aktueller Form am Betrieb auf?

Die gültigen Bio-Zertifikate aller Lieferanten müssen in aktueller Form zum Zeitpunkt des Zukaufs am Betrieb aufliegen und für die Bioinspektion aufbewahrt werden. Ein Download/Ausdruck der Bio-Zertifikate über www.bioc.info wird empfohlen. Der Vorteil dieser Zertifikatsplattform ist die Aktualität der Zertifikate und die Fälschungssicherheit!

3 Wurde eine Wareneingangsprüfung durchgeführt und dokumentiert?

Bei der Übernahme der bestellten Rohstoffe/Produkte/Tiere muss die Bio-Kennzeichnung der zugekauften Ware am Etikett und auf den Begleitpapieren (Lieferschein/Rechnung) überprüft und mit dem aktuellen Bio-Zertifikat des Lieferanten gegengeprüft werden. Wobei das aktuelle Biozertifikat bereits vor/bei der Bestellung besorgt und eingesehen werden sollte.

Die Wareneingangsprüfung muss mittels Unterschrift oder Paraphe am Lieferschein/Wareneingangsdokument dokumentiert und die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware bestätigt werden. Nicht korrekt deklarierte oder nicht biozertifizierte Ware darf nicht angenommen und muss retour geschickt werden. Ein Retourschein oder Ähnliches ist mit dem Lieferschein abzulegen.

4 Der berechnete Warenstrom ist in Ordnung, die Mengen sind plausibel und nachvollziehbar?

Die Plausibilität für Mengenflüsse in der Produktion aber auch im Handel von Bioprodukten muss mittels einer Warenstromberechnung ausgewählter Rohstoffe/Produkte durch die SLK überprüft und ausführlich dokumentiert werden. Hierfür werden lückenlose Aufzeichnungen über Wareneingänge, Produktionsmengen, Schwundmengen, Warenausgänge und Inventurstände benötigt.

5 Wareneingang ist lückenlos, sämtliche Belege sind vorhanden?

Die Aufzeichnungen über den Wareneingang (Lieferscheine und Einkaufsrechnungen) müssen vollständig und lückenlos aufliegen. Diese werden bei einer Kontrolle eingesehen.

6 Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und GVO Derivaten für Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe?

Es wird anhand von Rezepturen & Produktionsaufzeichnungen, sowie der lagernden Rohstoffe überprüft, ob Zutaten verwendet werden, die aus oder durch GVO erzeugt wurden.

Bei Stoffen 1. Generation (direkt durch mechanische/physikalische Schritte aus einem Rohstoff lw. Ursprungs gewonnen, wie z.B. Lecithin, Kasein, Gelatine, Pflanzenöle, Cellulose, Pektin, Agar-Agar...) kann man sich auf die positiven Kennzeichnungsvorschriften lt. VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 verlassen.

Für Stoffe 2. Generation (indirekt durch chemische, biochemische Schritte aus Rohstoffe lw. Ursprungs gewonnen, wie zB. Milchsäure E270, Zitronensäure E330, Xanthan E415...) und für gelistete MO's/Enzyme/Aromen/Vitamine/Aminosäuren (gilt VO 834/2007, Art. 9) müssen immer Gentechnikfrei-Zusicherungserklärungen (Vorlage www.infoXgen.com) eingeholt werden. Diese ist alle 2 Jahre neu einzuholen.

Anorganische Stoffe sind nicht GVO relevant.

Im Bereich Gentechnikfrei und Heumilch g.t.S. waren dieselben Bereiche betroffen:

- Die Kennzeichnung der erzeugten/gehandelten Produkte auf Etikett/Begleitpapiere usw. erfolgt anforderungsgemäß?
- Zertifikate von allen Gentechnikfrei und/oder Heumilch g.t.S. Lieferanten liegen in aktueller Form am Betrieb auf?
- Freigabelisten (Konformitätsbestätigungen) von allen eingebundenen Gentechnikfrei und/oder Heumilch g.t.S. landwirtschaftlichen Lieferbetrieben liegen in aktueller Form auf.
- Änderungen der eingebundenen Projektlieferanten wurde rechtzeitig an die betroffene Kontrollstelle des Landwirtes gemeldet?
- GVO-frei Zusicherungserklärungen für Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe liegen in aktueller Form auf?

Meldepflichten des Unternehmens

Wesentliche Änderungen sind der SLK GesmbH unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Dies betrifft unter anderem folgende Bereiche:

- Änderung der Ansprechperson für das Bio, Gentechnikfrei oder Heumilch g.t.S. Audit
- Umfirmierung, Änderung der Rechtsform, neue Betriebsstätten / Standorte / Filialen
- Geplante Zertifikatserweiterungen
- Sortimentsänderungen: Neue Produktgruppen (Änderungen innerhalb der Produktgruppe sind nicht meldepflichtig.)
- Rezepturänderungen, neue Rezepturen
- Neue Etiketten: Überprüfung durch die SLK GesmbH ist empfehlenswert
- Änderung der Herstellungsmethode von Produkten
- Beanstandungen durch Dritte, Behördenbeanstandungen, Rückrufe

Die Mitarbeiter der SLK GesmbH stehen bei Fragen gerne zur Verfügung!

Ihre Kontaktadresse:

SLK GesmbH
Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals
Tel.: 0662 / 649483
www.slk.at

Ihre Ansprechpersonen in der Verarbeiter-Abteilung:

Andreas Niedermayer
DW-25
andreas.niedermayer@slk.at

Maria Maier
DW-18
maria.maier@slk.at

Anna-Maria Neudorfer
(GVO-frei, Heumilch g.t.S.)
DW-15
anna-maria.neudorfer@slk.at

Georg Lienbacher
DW-35
georg.lienbacher@slk.at

Hubert Schilchegger
DW-14
hubert.schilchegger@slk.at



Unsere Inspektions- und Zertifizierungsdienstleistungen

Die SLK GesmbH ist eine akkreditierte Kontrollstelle, die Bio-Kontrollen und Bio-Zertifizierungen in landwirtschaftlichen Bereichen, Verarbeitung und Gastronomie anbietet. Ebenso sind wir Teil von verschiedenen Regionalitätsprogrammen.

Weiters bieten wir Gentechnikfrei-, IFS- und HACCP-Zertifizierungen an.

